

VERORDNUNG ÜBER DAS GEBÜHRENPF LICHTIGE, UNBEAUF SICH TIGTE, ÖFFENTLICHE PARKEN

1. Mit dem Befahren des Parkplatzes in Sztutowo, ul. Muzealna 6, verpflichtet sich der*die Nutzende, im Folgenden Mieter*in genannt, zur Einhaltung der in dieser Verordnung genannten Bedingungen.
2. Das Parken ist gebührenpflichtig und unbeaufsichtigt. Der Besitzer des Parkplatzes, das Museum Stutthof in Sztutowo, im Folgenden Museum genannt, haftet nicht für Fahrzeuge oder Gegenstände, die auf seinem Gelände zurückgelassen wurden.
3. Die Parkgebührenordnung ist in der Anlage der vorliegenden Verordnung enthalten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bei einer einmaligen Anmietung beginnt die Anmietung eines Parkplatzes mit der Einfahrt und endet mit der Ausfahrt vom Parkplatz. Der Nachweis der Anmietung ist der am Einfahrtsautomaten erhaltene Parkschein.
2. Der Parkschein berechtigt nur zur Anmietung eines Stellplatzes innerhalb der Parkfläche, für die er ausgestellt wurde.
3. Das Ticket wird vom Einlassautomaten nicht ausgestellt, wenn nicht genügend Parkplätze für Einzelmietler*innen zur Verfügung stehen.
4. Der Parkplatz ist jeden Tag in der Woche gebührenpflichtig und geöffnet:
 1. vom 1. Mai bis zum 30. September von 8:00 bis 17:00 Uhr,
 2. vom 1. Oktober bis zum 30. April von 7:00 bis 15:00 Uhr.
5. Die Preisliste und die Verordnungen können im Büro des Museums eingesehen werden. Außerdem hängt die Preisliste vor der Einfahrt in den Parkbereich aus, die Verordnung ist an der Kasse des Parkplatzes erhältlich.
6. Im Falle einer Störung des Parksystems wenden Sie sich bitte an das Personal der Museumswache.

II. NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES PARKPLATZES, PARKKONTROLLE

1. Innerhalb der Parkfläche gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
2. Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, diese Verordnungen und die Anweisungen des Personals zu befolgen.

3. Das Personal der Museumswache ist für die Einhaltung der vorliegenden Parkordnung verantwortlich.
4. Der*Die Mieter*in ist verpflichtet, das Fahrzeug ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
5. Das Museum ist nicht für die Bewachung und den Schutz des Eigentums der Mieter*innen auf dem Parkplatz verantwortlich. Alle Maßnahmen des Servicepersonals dienen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der ordnungsgemäßen Ausführung des Mietvertrags zwischen dem*der Mieter*in und dem Museum.
6. Die Höhe der Gebühren für die Anmietung eines Parkplatzes ist in der Preisliste festgelegt, die sich in der Anlage der vorliegenden Verordnung befindet. Die in der Anlage aufgeführten Preise sind Bruttopreise.
7. Für einen verlorenen Parkschein wird eine Gebühr von 100 PLN (einhundert Złoty) brutto erhoben.
8. Nach Bezahlung des Parkscheins hat der*die Mieter*in 10 Minuten Zeit, um den Parkplatz zu verlassen.

III. HAFTUNG DES EIGENTÜMERS

1. Das Museum haftet nur für die Schäden, die während der Mietzeit durch Mitarbeitende oder Auftragnehmer*innen verursacht werden.
2. Das Museum haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die der*die Mieter*in auf dem Parkplatz zurückgelassen hat, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Fälle.
3. Der Mieter ist verpflichtet jeden Schaden für den das Museum haftbar gemacht werden kann, wie in Absatz 1 erwähnt, spätestens vor dem Verlassen des Parkplatzes zu melden, andernfalls verfällt der Anspruch.
4. Das Museum haftet nicht für Schäden, die von anderen Mieter*innen oder Dritten verursacht werden.
5. Beschwerden über den Mietservice im Rahmen dieser Verordnung sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten: Museum Stutthof in Sztutowo, deutsches Konzentrations- und Vernichtungslager der Nazis (1939-1945), ul. Muzealna 6, 82-110 Sztutowo oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: sekretariat@stutthof.org.

IV. HAFTUNG DES*DER MIETER*IN

1. Der*Die Mieter*in haftet für alle Schäden, die durch ihn*sie selbst oder seine Begleitpersonen an der Parkinfrastruktur und an Dritten verursacht werden.
2. Der*Die Mieter*in haftet für Schäden, die durch das Aushändigen eines Parkscheins an einen Dritten verursacht werden.

V. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

1. Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Parkplatz ist auf 10 km/h begrenzt.
2. Auf dem Parkplatz ist es strengstens verboten:
 1. Kraftstoffe, brennbare Stoffe und leere Kraftstoffbehälter zu lagern,
 2. Fahrzeuge zu tanken,
 3. Fahrzeuge mit undichter Kraftstoffanlage zu parken.
3. Es ist verboten, Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen, zu saugen oder Kühlflüssigkeit, Kraftstoffe oder Öle auf dem Parkplatz oder internen Straßen zu wechseln sowie den Parkplatz zu verschmutzen.
4. Stellt das Personal der Museumswache fest, dass der*die Mieter*in die vorliegende Verordnung, insbesondere die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3, nicht einhält, wird er*sie aufgefordert, die Verstöße unverzüglich einzustellen. Kommt er*sie den Anweisungen nicht nach, kann er*sie zum Verlassen des Parkplatzes aufgefordert werden. In diesem Fall wird die für den Parkschein entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet.